

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4

35390 Gießen

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Vereinigung für Heimatforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal ./.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

4 K 877/23.G1

erfolgt Ablehnung von RichterIn Dr. Mertens wegen (Besorgnis der) Befangenheit.

Die Ablehnung erfolgt natürlich nicht wegen des Urteils selbst, sondern - im Hinblick auf zukünftige Aktivitäten der Abgelehnten - wegen Parteiaktivität in der Begründung des Urteils.

Begründung:

1. Die Rentkammerarchive in Büdingen sind in nur faktischem Besitz vermutlich von Mitgliedern der Familie Ysenburg. Und auch dieser Besitz hat einen vielfach als anrühlich empfundenen Hintergrund, weil es da eine Grauzone der Insolvenz der Fürst zu Ysenburg und Büdingen Kulturgut GbR gibt, die zuletzt als Eigentümerin aufgetreten ist. Die Optik ist demgemäß alles andere als gut. Schwer vorstellbar, wie es dabei immer mit rechtlich rechten Dingen zugegangen sein könnte. Insbesondere ist auch von nicht immer zutreffenden Deklarationen auszugehen.

2. Weil im Verwaltungsgerichtsverfahren mehrfach auf Einschaltung der angeblichen Eigentümer angespielt wurde und dies nach bisherigen Erfahrungen zu erheblichen

Leerläufen führe konnte, beantragte der Klägervorteiler Beziehung der Insolvenzakte der GbR, die abgelehnt wurde.

3. Zu seinem Erstaunen findet er jetzt in dem Urteil – und dies gleich dreimal - die Feststellung, dass Besitzer der Rentkammerarchive „ein Mitglied der Familie Ysenburg“, wenn nicht die Familie selbst, sei.

4. Woher hat die RichterIn dies?

Beziehung der Insolvenzakte wurde ja abgelehnt.

Und rechtlich ist ganz unmöglich, dass ein Mitglied einer Familie oder sogar die Familie selbst bei persönlicher Totalinsolvenz eines aus der Familie stammenden vermutlich nur noch einzigen Gesellschafters die Rechtsnachfolge angetreten haben könnte.

5. Zur Erklärung lässt sich daher nur auf außerrechtliche Bemühungen der abgelehnten RichterIn um bessere Optik rekurrieren.

Naturgemäß kann dazu nicht Beweis angetreten und nur auf den sich zwangsläufig ergebenden Eindruck abgestellt werden. Im Ablehnungsverfahren genügt dies.

Dieser sich zwangsläufig ergebende Eindruck ist: In der irrigen Annahme, das Verfahren sei zu Ende, hat die abgelehnte RichterIn noch etwas zur Verbesserung eines alles in allem anrühigen Eindrucks getan, der ja auf der Tagesordnung blieb.

So etwas ist schlicht Parteihandlung. Dass die abgelehnte RichterIn dabei gegen Verfahrensregeln, ja selbst gegen unsere Rechtsordnung als solche verstieß, kann schon keine Rolle mehr spielen.

Wie ein Mitglied einer hochadeligen Familie gegen die Insolvenzordnung eine Rechtsnachfolge qua Familie angetreten haben könnte, lässt sich auf den ersten Blick ja nur darauf zurückführen, dass Adelsrecht der Monarchie angewendet wurde.

Niddatal, 02.01.2024

.....

(Christian Vogel)